



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ferienlizenz by Archipex GmbH

1. Allgemeines

Das Mietobjekt darf ausschliesslich für das Verbringen privater Ferien genutzt werden. Jegliche gewerbliche oder anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen. Der Vertragsnehmer bestätigt mit seiner Buchung, dass er gemäss dem Recht seines Wohnsitzortes/-Landes handlungsfähig (aber mindestens 18-jährig) ist und rechtsgültig Verträge abschliessen kann.

Anzahlung, Restzahlung und ein allfälliges Depot werden im Vertrag festgehalten.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen dem Kunden (nachstehend **Vertragspartner**) und der Archipex GmbH (nachstehend **Ferienlizenz**) - Hauptstrasse 22a, CH-2562 Port, Tel. +41 (0)33 550 11 50 – abgeschlossenen Vertrages.

2. Reservation und Vertragsabschluss

Mit der mündlichen, schriftlichen (inkl. eMail) und elektronischen (inkl. Internet) Reservation schliesst der Vertragspartner einen Vertrag mit Ferienlizenz ab. Von jenem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Reservationsbestätigung) sowie die vorliegenden Vertragsbedingungen für den Vertragspartner und Ferienlizenz wirksam. Der Vertragspartner erhält von Ferienlizenz eine Reservationsbestätigung. Bei elektronischen Buchungen bestätigt Ferienlizenz den Eingang der Buchung auf elektronischem, sonst auf dem postalischen Weg.

Weicht die Reservationsbestätigung von der Prospektbeschreibung ab, so anerkennt der Vertragspartner mit der Anzahlung den Vertragsabschluss aufgrund der Reservationsbestätigung.

Erfolgt bei einer Buchung die 61 und mehr Tage vor Ferienantritt liegt innerhalb von 10 Tagen seit Eingang der Reservierung keine Anzahlung über 50% des Rechnungsbetrages so kann Ferienlizenz über das reservierte Objekt frei verfügen. Bei einer Buchung unter 60 Tagen vor Ferienantritt ist die Wohnung direkt im Buchungsvorgang online zu bezahlen.

Sonderwünsche des Vertragspartners darf die Buchungsstelle nur als unverbindlichen Wunsch entgegennehmen. Auf die Erfüllung besteht kein Rechtsanspruch, es sei denn, Ferienlizenz habe dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

3. Leistungen und Preise

3.1.1 Wochenpreis Sa-Sa

Wird die Ferienwohnung für eine Woche oder ein Mehrfaches davon (jeweils Samstag bis Samstag) gebucht, kommt der Wochenpreis zum Tragen.

Im Wochenpreis inbegriffen sind die Mietkosten, inkl. Nebenkosten für die Wohnung, die Reinigung nach Ferienende und die Kosten für die Bett-, Frottier- und Küchenwäsche. Die Wäsche wird bei einem wöchigen Aufenthalt nach Ferienende gewechselt, bei einem mehrwöchigen Aufenthalt jeweils nach einer Woche.

Nicht im Wochenpreis enthalten sind die Kurtaxen. Sie sind auf der Rechnung ausgewiesen und gelten als Bestandteil des Rechnungspreises.

In der Hochsaison können die Wohnungen ausschliesslich wochenweise gebucht werden.

3.1.2 Kurzaufenthaltspreis

Kurzaufenthalte mit mindestens 2 Übernachtungen sind teilweise möglich.

Wird die Ferienwohnung für Kurzaufenthalte gebucht, wobei der Wochentag für den Ferienantritt hier unbedeutend ist, kommt der Kurzaufenthaltspreis zum Tragen.

Im Kurzaufenthaltspreis inbegriffen sind die Mietkosten, inkl. Nebenkosten für die Wohnung, die Reinigung nach Ferienende und die Kosten für die Bett-, Frottier- und Küchenwäsche. Die Wäsche wird nach Ferienende gewechselt. Dauert ein unter Kurzaufenthalt gebuchter Aufenthalt über 7 Tage (oder ein Vielfaches davon) wird die Wäsche immer nach Ablauf von sieben Tagen gewechselt.

Die Buchung von Kurzaufhalten ist nur in der Zwischen- und Nebensaison möglich.

3.1.3 Gültigkeit publizierter Preise und Aktionen

Die publizierten Preise gelten bis zur Neuauflage von Katalogen, Preislisten, Publikationen oder bis zum Update der Website. Vorbehalten Absatz 3.5 Preisänderungen sind die jeweils bei der Buchung gültigen Preise massgebend.

Gibt es in einem Haus mehrere gleichwertige Wohnungen mit gleicher Zimmer- und Personenanzahl sowie gleichen Preisen, ist in Katalogen/Preislisten möglicherweise jeweils nur eine Wohnung dieses Typs aufgeführt. Spezial-Aktionen sind nicht immer auf allen Wohnungen des gleichen Typs gültig.

3.1.4 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen welche direkt mit der Buchung gebucht wurden sind in der Rechnung ausgewiesen und verstehen sich als Teil des Rechnungspreises.

Sind die Zusatzleistungen explizit als vor Ort buchbar ausgewiesen sind diese auch vor Ort zu bezahlen.

3.2. Verantwortung Nutzung Infrastrukturen Umgebung / Ferienort

Die auf der Webseite, im Prospekt, auf der Buchungsbestätigung und in den z.V. gestellten Unterlagen genannten Infrastrukturbetriebe (Bergbahnen, ÖV und andere Transportmittel, Läden, Restaurants, Sport-Anlagen, öffentl. Plätze etc.) sind nicht Bestandteile der Leistungspflichten von Ferienlizenz. Diese Betriebe entscheiden in eigener Verantwortung über Angebote, Betriebszeiten usw. und Gleiches gilt für die öffentlichen und privaten Versorgungsbetriebe (wie Wasser- und Elektrizitätswerke etc.). Auch Angaben über Klimaverhältnisse stellen keine Zusicherung dar. Ferienlizenz bleibt unberührt von Aufklärungs-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten. Für Natur- und andere Gefahren ist auf die Information der Behörden und Informationsstellen vor Ort zu achten.

3.3 Zahlung und Fristen

Der Rechnungspreis für das gebuchte Mietobjekt - inkl. Reinigung, Wäsche, Kurtaxen und allfälliger Zusatzleistungen - ist vor Antritt der Reise zu begleichen und zwar wie folgt: 50% des Rechnungsbetrages als Anzahlung innerhalb von 10 Tagen nach Buchung, der Restbetrag muss spätestens 45 Tage vor Ferienantritt/Mietbeginn an Ferienlizenz bezahlt, resp. überwiesen sein.

Bei kurzfristigen Reservationen (weniger als 60 Tage vor Ferienantritt/Mietbeginn) ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort bei der Buchung fällig und an Ferienlizenz zu überweisen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung (Anzahlung, Restbetrag resp. gesamter Rechnungsbetrag bei kurzfristigen Buchungen) kann Ferienlizenz die Leistungen verweigern.

3.4 Annullationskosten

Bei einem Rücktritt durch den Vertragspartner ist Ferienlizenz berechtigt zur Verrechnung folgender Annullationsgebühren:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn: 10 % des Mietpreises werden verrechnet;
- 59 - 45 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Mietpreises werden verrechnet;
- 44 – 1 Tage vor Mietbeginn und am Anreisetag: der gesamte Rechnungsbetrag ist geschuldet.

Wird das Objekt nicht oder verspätet übernommen, bleibt der gesamte Rechnungsbetrag geschuldet.

Massgebend für die Berechnung der Annullationsgebühr ist das Eintreffen der Mitteilung (Annulation) bei Ferienlizenz zu den normalen Bürozeiten zwischen 09.00 und 17.00 Uhr. Beim Eintreffen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gilt der nächste Werktag. Massgebend ist die Feiertagsregelung und Zeitzone am Sitz von Ferienlizenz. Die Regelung gilt auch für Mitteilungen per E-Mail, SMS, Internet, Fax usw. oder auf den Telefonbeantworter.

3.5 Preisänderungen

Die Objektbeschreibungen und Preiskalkulationen werden mit Sorgfalt vorgenommen. Dennoch kann Ferienlizenz Leistungs- und/oder Preisänderungen nicht gänzlich ausschliessen. Diese werden dem Vertragspartner bei der Buchung, spätestens aber in der Reservationsbestätigung mitgeteilt. Gültigkeit haben stets die Angaben auf der Reservationsbestätigung.

Vorbehalten bleiben ausdrücklich Preiserhöhungen bis 22 Tage vor Mietbeginn aus folgenden Gründen: Erhöhung oder Einführung von Abgaben und Steuern auf bestimmten Leistungen, Änderungen der Wechselkurse nach Vertragsabschluss.

Sollte eine Preiserhöhung mehr als 10% betragen, stehen Ihnen die Rechte zu nach Art. 3.6 Abs. 1

3.6 Leistungsänderung, Ersatzmiete und Auflösung des Vertrages durch Ferienlizenz

Leistungsänderungen nach Vertragsabschluss sind unwahrscheinlich, können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Handelt es sich um eine erhebliche Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes so hat der Vertragspartner das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erfolgte Zahlungen werden von Ferienlizenz umgehend rückvergütet.

Ferienlizenz ist berechtigt, den Vertrag vor oder während der Mietdauer aufzuheben, wenn höhere Gewalt (Umweltkatastrophen, Naturgewalt usw.), behördliche Massnahmen sowie nicht vorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände oder Ereignisse die Übergabe des Mietobjekts verunmöglichen, die Mieter oder das Objekt gefährden oder die Leistungserbringung dermassen beeinträchtigen, dass der Vertragsvollzug nicht mehr zumutbar ist.

Ferienlizenz ist in diesen Fällen berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Vertragspartner ein gleichwertiges Ersatzobjekt anzubieten unter Ausschluss von Ersatzforderungen.

Kann die Leistung nicht oder nicht in vollem Umfange erbracht werden, wird ein bereits bezahlter Betrag oder der entsprechende Anteil für die nicht erbrachten Leistungen rückvergütet unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

Ferienlizenz ist in keinem der unter Ziffer 3.6 erwähnten Fälle schadenersatzpflichtig.

4. An- und Abreise; Verkürzung oder Verlängerung des Aufenthaltes

Nach vollständiger Schlusszahlung und frühestens vier Wochen vor Anreise, erhält der Vertragspartner von Ferienlizenz die Schlüsselkarte und die Unterlagen zugestellt, die ihn als berechtigten Mieter für das gebuchte Mietobjekt ausweisen.

Die Wohnung steht am Anreisetag ab 15:00 Uhr zu Verfügung.



Die Abreise hat bis spätestens um 11:00 Uhr zu erfolgen. Nach 11:00 Uhr funktioniert die Schlüsselkarte nicht mehr und der Zutritt zur Wohnung ist nicht mehr gewährleistet! – Ausnahmen können nicht garantiert werden. Sie sind frühzeitig direkt mit Ferienlizenz zu vereinbaren.

Kann der Vertragspartner das Objekt erst verspätet übernehmen, z.B. infolge erhöhtem Verkehrsaufkommen, Streiks usw. oder aus persönlichen Gründen, bleibt der gesamte Mietpreis geschuldet. Gleiches gilt, wenn das Objekt vorzeitig verlassen wird.

Wird eine Verlängerung des Aufenthaltes gewünscht, ist diese frühzeitig mit Ferienlizenz abzuklären (Verfügbarkeit etc.) und bei Bestätigung sofort zahlbar, inkl. Taxen etc.

5. Belegung

Das Mietobjekt darf nur mit der vorgesehenen und bei der Buchung vereinbarten Anzahl Personen belegt werden (Kinder und Kleinkinder inbegriffen).

Nachmeldungen sind gegen Bestätigung und bei sofortiger Bezahlung der zusätzlichen Kosten (Miete/Wäsche etc.) möglich, sofern die Wohnung für eine höhere Belegung zulässig ist.

Jede unautorisierte Überbelegung berechtigt Ferienlizenz zur Nachfakturierung der zusätzlichen Kosten und Taxen und dem Erheben einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.--. Verweis der Personen welche die maximal zulässige Belegungsanzahl gemäss Wohnungsbeschreib überschreiten.

Ferienlizenz ist berechtigt vom Vertragspartner Pass/Identitätskarte zur Überprüfung der Identität zu verlangen. Personen die im Buchungsvorgang nicht namentlich aufgeführt sind dürfen weggewiesen werden. Der Mietpreis bleibt in vollem Umfang geschuldet.

6. Weitere Pflichten des Mieters

6.1 Depot

Ferienlizenz kann ein Depot verlangen. Dieses wird im Vertrag oder der Rechnung aufgeführt und dient zur Deckung unter anderem von Neben- und (Nach-)Reinigungskosten sowie Schäden resp. Schadenersatzforderungen usw. Über das Depot wird bei Beendigung des Mietverhältnisses abgerechnet. Ist in diesem Zeitpunkt der durch das Depot zu deckende Betrag noch nicht bestimmbar oder weigert sich der Vertragsnehmer diesen zu bezahlen, darf Ferienlizenz das Depot oder einen Teil davon zurückbehalten. In diesem Falle wird Ferienlizenz, sobald die Höhe des Betrages definitiv bestimmt ist, dem Vertragsnehmer eine Abrechnung erstellen und einen allfälligen Saldo zu Gunsten des Vertragsnehmers diesem ausbezahlen, wobei die Kosten der Überweisung zu Lasten des Vertragsnehmers gehen. Ein Saldo zu Gunsten von Ferienlizenz ist innert 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu bezahlen (die gesamten Überweisungskosten gehen zu Lasten des Vertragsnehmers). Die Forderung von Ferienlizenz ist nicht auf die Höhe des Depots beschränkt.

6.2 Sorgfaltspflicht , Hausordnung und Haustiere

Das Mietobjekt ist sorgfältig zu gebrauchen. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, besorgt dafür zu sein, dass seine Mitbewohner, inkl. Gäste, den Verpflichtungen des Vertrages nachkommen. Die lokalen Hausregeln sind gültig, insbesondere muss Rücksicht (Lärm, Verhalten) auf Nachbarn genommen werden.

Die Schlüssel sind programmierte Schlüsselkarten. Sie sind mit Sorgfalt zu behandeln und bleiben Eigentum von Ferienlizenz. Bei Verlust haftet der Vertragspartner bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten.

Speziell ist zur Kenntnis zu nehmen, dass alle Wohnungen rauchfrei sind. Somit ist das Rauchen in allen Wohnungen und innerhalb des Gebäudes verboten.

Haustiere dürfen nur in Wohnungen gehalten werden, bei denen dies ausdrücklich vermerkt ist und müssen zwingend in der Buchung vermerkt werden da unter Umständen Zusatzkosten wegen der Reinigung entstehen. Tierhalter (Vertragspartner sowie Mitbewohner und Gäste), haften für alle durch ihr Tier am Mietobjekt, dessen Einrichtung sowie Umgebung entstandenen Schäden und Verunreinigungen.

Nicht explizit für Haustiere frei gegebene Wohnungen gelten als Allergiker freundlich, weshalb Haustiere dort ausdrücklich verboten sind. – Zudem gelten als erlaubte Haustiere ausschliesslich Hunde und Katzen. Pro Wohnung beschränkt sich die Erlaubnis auf max. 2 Haustiere. – Sonderregelungen sind vor Buchungsabschluss mit Ferienlizenz zu vereinbaren und bedürfen der schriftlichen Einwilligung.

Bei Verstoss gegen vorgängig erwähnte Regelungen wird daraus entstehender Aufwand dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Ferienlizenz behält sich in dringenden Fällen das Recht vor, Wohnungen auch ohne Voranmeldung zu betreten.

6.3 Rückgabe

Die Reinigung der Kücheneinrichtung, einschliesslich Geschirr und Besteck sind Sache des Vertragsnehmers (und nicht in der Endreinigung inbegriffen). Für Beschädigungen und fehlendes Inventar ist der Vertragsnehmer ersatzpflichtig, Verschulden wird vermutet.

Die Entsorgung des Hauskehrichts (inkl. Glas, Pet, Zeitungen und Büchsen/Alu) ist Sache des Vertragsnehmers und soll an den von der Feriengemeinde vorgesehenen Stellen erfolgen. Wo ortsüblich hat dies mit Entsorgungs-Vignietten zu erfolgen.

6.4 Haftung für Schäden

Verursacht der Vertragsnehmer (oder einer seiner Mitbewohner, inkl. Gäste) einen Schaden, ist dieser unverzüglich an Ferienlizenz zu melden. Der Vertragsnehmer haftet für allfällige von ihm oder Mitbenützern, inkl. Gästen, verursachte Schäden. Verschulden wird vermutet. Werden Schäden nach Rückgabe des Mietobjektes festgestellt, so haftet der Vertragsnehmer auch für diese. Gleiches gilt, wenn die Wohnung nicht an die Nachmieter übergeben werden kann. Schäden können mit dem Depot (Absatz 6.1) verrechnet werden.

6.5 Nutzung von Internet / WLAN

Für den Fall, dass der Vertragsnehmer (sowie seine Mitbewohner, inkl. Gäste) das Internet nutzen kann, geschieht dies ausdrücklich auf eigene Verantwortung. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, bei der Nutzung von Internet und WLAN das geltende Recht einzuhalten und insbesondere weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen.

Bestandteil der AGB von Ferienlizenz bildet des Weiteren die im **Anhang 1** angefügte **„Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag für möblierte Ferienwohnung / möbliertes Ferienhaus zum privaten Gebrauch über die Nutzung des WLAN“** herausgegeben durch den Schweizer Tourismus-Verband STV.

7. Mängelanzeigepflicht und Anmeldefrist für Ansprüche



Sollte das Objekt nicht in vertragsgemäsem Zustand sein oder verursacht/erleidet der Vertragsnehmer einen Schaden, ist dies Ferienlizenz unverzüglich per Telefon +41 (0)33 550 11 50 oder über info@ferienlizenz.ch zu melden.

Erfolgt keine unverzügliche Anzeige bei Mietantritt, wird Mängelfreiheit des Objektes vermutet. Stellen sich die Mängel während der Mietdauer ein, gelten dieselben Regeln.

Äussere Gegebenheiten und regionale Besonderheiten wie z.B. Vorkommen von Insekten, streunende Hunde, ungünstige Wetterverhältnisse, öffentliche Veranstaltungen sowie Zustand öffentlicher Strassen und Plätze etc. berechtigen nicht zu Schadenersatzforderung.

Allfällige Forderungen welche von Ferienlizenz nicht mit verhältnismässigem Aufwand rasch geregelt werden können, sind innert vier Wochen nach vertraglichem Mietende bei Ferienlizenz schriftlich anzumelden und die notwendigen Beweismittel (Fotos, Bestätigung des Housekeeping-Personals oder des Hauswartes usw.) vorzulegen. Sofern der Vertragsnehmer oben genannte Regeln und Anmeldefristen nicht einhält, sind alle Rechte auf Schadenersatz verwirkt.

8. Haftung von Ferienlizenz

Die gesetzliche Haftung für andere als Personenschäden (z.B. Sach- und Vermögensschäden) ist auf den Mietpreis beschränkt (wobei die Forderung aller beteiligten Personen zusammengezählt werden). Sollten auf die Leistungen von Ferienlizenz internationale Abkommen oder nationale Gesetze zur Anwendung gelangen, welche die Haftung weiter beschränken oder ausschliessen, so gelten diese Abkommen oder Gesetze.

Ist der Schaden auf folgende Ursachen zurückzuführen, haftet Ferienlizenz nicht:

- bei Handlungen oder Unterlassen des Vertragsnehmers oder einer mitbenutzenden Person, inkl. Gäste;
- bei unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht beteiligt sind;
- bei höhere Gewalt oder Ereignisse, welche Ferienlizenz, der Vermittler oder Hilfspersonen trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwehren konnten;
- bei Beschreibungen von Infrastruktur- und touristischen Einrichtungen (wie Schwimmbäder, Tennisplätze, öffentlicher Verkehr, Bergbahnen, Pisten, Ladenöffnungszeiten usw.), diese dienen der reinen Information und verpflichten Ferienlizenz unter keinem Rechtstitel;
- bei Benützung von Anlagen wie Schwimmbädern, Kinderspielplätzen sowie anderen Einrichtungen aller Art (z.B. eigene oder öffentliche Tennis-, Fussballplätze, Spielgeräte, Sportanlagen, Brunnen, etc.), deren Nutzung geschieht auf eigene Gefahr;
- bei Schäden und Verluste infolge Einbruchdiebstahls;
- bei öffentliche Zufahrtsstrassen und daraus resultierende Personen oder Sachschäden;
- die Haftung für Hilfspersonen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für ausservertragliche Haftung gelten diese Bestimmungen analog.

9. Ombudsmann

Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung oder bei rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit diesem Vertrag kann der Vertragspartner den Ombudsmann der Schweizer Reisebranche konsultieren. Er wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten als Vermittler dafür einsetzen, bei Problemen oder Unstimmigkeiten zwischen Vertragspartner und Ferienlizenz, als Vermieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, eine faire und ausgewogene Lösung zu finden.



10. Verjährung

Schadenersatzforderungen gegen Ferienlizenz, vertragliche Ansprüche vorbehalten, verjähren innert einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Ende der Mietperiode folgenden Tag.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Verhältnis zwischen Vertragspartner und Ferienlizenz untersteht Schweizerischem Recht. Der Vertragspartner und Kunde kann Ferienlizenz am Sitz der Gesellschaft Archipex GmbH einklagen. Ferienlizenz kann den Kunden an dessen Wohnsitz oder am Sitz der Gesellschaft Archipex GmbH gerichtlich belangen.

Vorbehalten bleiben zwingend anwendbare anderslautende Gesetzesbestimmungen.

Version 1 - Gültig ab 30. September 2014

Anhang 1

Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag für möblierte Ferienwohnung / möbliertes Ferienhaus zum privaten Gebrauch über die Nutzung des WLAN

Bestandteil der AGB von Ferienlizenz ist die nachfolgende Zusatzvereinbarung, auf der Basis der vom Schweizer Tourismus-Verband STV/FST herausgegebenen Zusatzvereinbarung:

- Die Nutzung erfolgt durch Eingabe eines Codes. Der Zugang (Code oder anders) wird dem Vertragspartner ausgehändigt, wenn die nachfolgend ausgeführte Nutzungsvereinbarung als akzeptiert gilt (z.K. genommen über akzeptieren der AGB sowie durch Anzahlung/Zahlung):
- Der Vertragspartner übernimmt die Verantwortung, dass sämtliche Mitbewohner resp. Gäste des Ferienobjektes sich an diese Nutzungsvereinbarung halten und hält Ferienlizenz im Unterlassungsfalle von sämtlichen Forderungen frei.
- Der Vertragspartner bestätigt, dass er die in dieser Erklärung enthaltene Haftungsfreizeichnung von Ferienlizenz auch namens der Mitbewohner akzeptiert. Vertragsnehmer und Mitbewohner, inkl. Gäste, werden nachfolgend „Benutzer“ genannt.
- Die Nutzung ist je nach Objekt von Ferienlizenz entgeltlich oder unentgeltlich und auf die Dauer der Anwesenheit in der Ferienwohnung / in dem Ferienhaus beschränkt. Dabei kann seitens Ferienlizenz keinerlei Gewähr für die tatsächliche Verfügbarkeit des Internet-Zugangs übernommen werden. Der Code/Zugang darf Dritten nicht weitergegeben werden. Er verfällt nach Ablauf einer bestimmten Zeit. Ein neuer Code/Zugang kann angefordert werden. Informationen dazu erhält der Vertragsnehmer bei Ferienlizenz.
- Durch die Vergabe des Codes/Zugangs übernimmt Ferienlizenz keinerlei Verpflichtungen. Die Verwendung erfolgt nach Massgabe der technischen Möglichkeiten. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch, das WLAN auf irgendeine bestimmte Weise oder eine bestimmte Dauer zu nutzen. Die Nutzung darf ausschliesslich im Rahmen des Üblichen bei einem Ferientaufenthalt erfolgen. Bei gewerblicher und/oder übermässiger Nutzung darf Ferienlizenz den WLAN-Zugang sperren.
- Hiermit wird jegliche Haftung für Gewährleistung, Schadenersatz usw. ausgeschlossen. Insbesondere wird keinerlei Haftung für die Inhalte aufgerufener Websites oder Schadprogramme (wie Viren etc.) durch Verwendung des WLAN übernommen. Der Benutzer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass das WLAN ausschliesslich den Zugang zum Internet ermöglicht, aber keinerlei Virenschutz oder Firewall beinhaltet. Dafür ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Übertragung der Daten erfolgt unverschlüsselt. Für einen entsprechenden Schutz hat der Benutzer selber zu sorgen.
- Der Aufruf von Seiten mit rechtswidrigen Inhalten und der Download von rechts- oder sittenwidrigem Inhalt sind untersagt.
- Ausdrücklich untersagt ist es dem Benutzer, das WLAN zum Upload oder zur sonstigen wie immer gearteten Verbreitung rechts-, sittenwidriger oder urheberrechtlich geschützter Inhalte zu verwenden.
- Jede missbräuchliche Verwendung des WLAN, insbesondere jede Verwendung, die für Dritte, für Ferienlizenz oder Wohnungseigentümer nachteilige Rechtsfolgen nach sich ziehen kann und jedwelche Eingriffe in die WLAN-Einrichtung (Software wie Hardware), sind untersagt.
- Sollte Ferienlizenz durch die Verwendung des WLAN durch den Benutzer aus irgendeinem Grund Ansprüchen Dritter ausgesetzt sein, so ist der Vertragsnehmer verpflichtet, Ferienlizenz diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.



- Bei Verstoss gegen die Nutzungsbedingungen oder bei Verdacht eines Verstosses kann die Verwendung des WLAN jederzeit ohne Angabe von Gründen gesperrt werden. Eine Haftung für Datenverlust ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Ferienlizenz ist berechtigt bei begründetem Verdacht einer Straftat die zuständigen Behörden über den Vertragspartner und/oder den Benutzer (einschliesslich der Adressen) zu informieren. Im Weiteren ist Ferienlizenz auf Anfrage der Behörden berechtigt diesen die Personalien samt Adressen des Vertragspartners und/oder der Benutzer mitzuteilen.
- Dieser Nutzungsvereinbarung wird mit Akzeptieren der AGB automatisch zugestimmt. In den AGB ist ausdrücklich erwähnt, dass diese Nutzungsvereinbarung Bestandteil des Vertrages zwischen Vertragsnehmer und Ferienlizenz ist.

Version 1 - Gültig ab 30. September 2014